

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1973	Nummer 23
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	16. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	434
2022	18. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen	434
203017	21. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anerkennung der Fachprüfung nach § 92 Abs. 2 LVO	434
238	16. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbindungsrecht; Nutzungsrichtlinien (NRL)	442
6302	19. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	434
793	12. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mustersatzung für Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz	434
924	14. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht	436

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 2. 1973	RdErl. — Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Widerruf einer Bauartzulassung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF —	436
16. 2. 1973	Bek. — Satzung für den Planungsverband „Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers“	436
19. 2. 1973	RdErl. — Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlages	440
23. 2. 1973	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten in Köln	440
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 2. 1973	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	440
	Justizminister	
	Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Münster	440

I.

20023

**Kranzspenden und Nachrufe
für verstorbene Verwaltungsangehörige**RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1973 —
II A 1 — 1.34.00 — 1/73

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird der RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBI. NW. 20023) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
2. In Satz 2 der Nummer 2.1 werden hinter der Klammer die Worte „oder einer Schule“ eingefügt.

— MBI. NW. 1973 S. 434.

2022

**Aufwandsentschädigung für die
Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen**RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1973 —
III A 1 — 10.15 — 707/72

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBI. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird der Betrag von 900,— DM durch einen Betrag von 1170,— DM ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird der Betrag von 600,— DM durch einen Betrag von 780,— DM ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird der Betrag von 600,— DM durch einen Betrag von 780,— DM ersetzt.

— MBI. NW. 1973 S. 434.

203017

**Anerkennung der Fachprüfung
nach § 92 Abs. 2 LVO**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 21. 2. 1973 — II/A 1 — 182 — 56 — 25/73

Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1964 (SMBI. NW. 203017) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 434.

6302

**Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungs-
vorprüfung bei den Polizeibehörden und
Polizeieinrichtungen des Landes
Nordrhein-Westfalen**Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 5021 — u. d.
Finanzministers — I D 3 — Tgb. Nr. 158/73 — v. 19. 1. 1973

Der Gem. RdErl. v. 9. 6. 1970 (SMBI. NW. 6302) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „oder 1.3“ ersetzt durch die Worte „bis 1.4“.
2. Hinter Nummer 1.3 wird eingefügt:
1.4 Die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
für die Bereitschaftspolizei-Abteilung IV in Linnich

— MBI. NW. 1973 S. 434.

793

**Mustersatzung für Fischereigenossenschaften
nach dem Landesfischereigesetz**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 2. 1973 — II C 5 — 2463 — 713 —
I A 3/6 — 145/70

Nachfolgende Mustersatzung für Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz gebe ich bekannt:

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks

..... hat am folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226 / SGV. NW. 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen
und hat ihren Sitz in

§ 2

Gebiet

Die Genossenschaft umfaßt die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk der Gemeinde/Gemeinden an folgenden fließenden Gewässern:

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluß von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibeizirk.

(2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in offen.

(3) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.

(4) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

(4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, wieviel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(2) Sie beschließt über

1. die Haushaltssatzung,
2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. das Verfahren beim Abschluß von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluß von

Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,

5. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen,
6. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassensführers,
7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassensführer und den Geschäftsführer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluß dem Vorstand übertragen werden.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und Mitgliedern.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft. Zum Vorsitzenden oder zu seinem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat

1. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
2. die Sachverständigen nach § 3 Abs. 5 zu bestellen,
3. den Haushaltsplan festzustellen,
4. die Jahresrechnung anzufertigen,
5. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
6. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen,
2. die Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

(2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 16

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabwendbar notwendig ist.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den amtlichen Verkündungsorganen der Aufsichtsbehörde. Erstreckt sich eine Genossenschaft über das Gebiet mehrerer Fischereibehörden, so erfolgen die Bekanntmachungen auch in deren Verkündungsorganen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende, mit Verfügung vom genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Ort / Datum)

(Fischereibehörde)

— MBl. NW. 1973 S. 434.

924

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 2. 1973 — IV/A 3 — 40—80 — 23/73

Die Anlage des RdErl. v. 20. 1. 1972 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 1.4 werden die Zitate „§ 16 Abs. 5, § 11 a GüKG“ durch die Zitate „§ 16 Abs. 3, § 12 a GüKG“ ersetzt.

2. Die lfd. Nr. 1.4.3 entfällt.

3. Die bisherigen lfd. Nrn. 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6 und 1.4.7 werden die lfd. Nrn. 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5 und 1.4.6.

4. In der neuen lfd. Nr. 1.4.6 wird das Zitat „§ 11 a GüKG“ durch das Zitat „§ 12 a GüKG“ ersetzt.

5. In den lfd. Nrn. 1.6 und 2.5 tritt jeweils an die Stelle des Zitats „§ 8 Abs. 3 GüKG“ das Zitat „§ 8 Abs. 2 GüKG“.

6. Hinter der lfd. Nr. 2.5 wird folgende neue lfd. Nr. 2.6 eingefügt:

2.6 Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs oder Ausstellung einer weiteren Ausfertigung dieser Bescheinigung (§ 89 GüKG)

20,— DM

— MBl. NW. 1973 S. 436.

II.

Innenminister

Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)

Widerruf einer Bauartzulassung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF —

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1973 —
V A 4 — 312.5

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Bescheid vom 28. 3. 1972 die der Firma Woykol, Mineralölhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, 8204 Brannenburg/Inn, Buchenweg 18, am 24. 6. 1970 erteilte Bauartzulassung für die Leckschutzauskleidung vom Typ „WS II“, Kennzeichen PTB Nr. III B/S 779, widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist unanfechtbar. Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1973 S. 436.

Satzung

für den Planungsverband „Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers“

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1973 —
III A 1 — 10.60.30 — 1670/73

Die Satzung des Planungsverbandes „Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers“ vom 31. Oktober und 2./8. November 1972 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 202 — bekanntgemacht.

Satzung

des Planungsverbandes Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Gemeinde Budberg
die Gemeinde Rheinkamp
der Kreis Moers
und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband „Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Essen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Planungsverband obliegt anstelle der in § 1 genannten Verbandsmitglieder die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) für das in der Anlage 1 näher bezeichnete Plangebiet, welches nachrichtlich auf der beigelegten Karte (Anlage 2) dargestellt ist. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Der Planungsverband ist ferner in dem Gebiet, für welches er die verbindliche Bauleitplanung betreibt, anstelle der Gemeinde zuständig für
- a) die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14 und 16 BBauG),
 - b) den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BBauG),
 - c) die Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 4, 31 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1 BBauG,
 - d) die Ausübung des Vorkaufsrechts, gegebenenfalls nach Erlaß einer Satzung (§§ 24, 25 und 27 BBauG),
 - e) die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung nach den Vorschriften des vierten und fünften Teiles des Bundesbaugesetzes.

§ 4

Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen diese im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Moers.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit im Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 oder in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, finden für den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2023) sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Verband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich anstellen.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils 3 Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung vom Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk einberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) und § 8 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (6) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Hauptverwaltungsbeamten oder ein von ihnen be-

nannter Vertreter nehmen an den Sitzungen teil. Diese sind berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung darzulegen.

- (7) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Weisungen und Aufträge des Verbandsmitgliedes, das sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen oder Aufträge erteilt sind. Hat ein Verbandsmitglied Weisungen oder Aufträge an seine Vertreter erteilt, können diese insoweit nur einheitlich abstimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
- (9) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

§ 8

Der Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter. Zum ständigen Vertreter des von der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers kann ein anderer Beamter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere
1. die Erarbeitung der Pläne im Sinne des § 3; er bedient sich hierzu der Einrichtungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
 5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BBauG und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 4 BBauG, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BBauG sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BBauG durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BBauG;
 6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
 7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters;
 8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9

Umlage

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwandes, der dem Verband entsteht. Im Verhältnis der Mitglieder untereinander trägt der Siedlungsverband allein den Aufwand, der durch die Tätigkeit des Verbandsvorstehers und die Bereitstellung seiner Einrichtungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) entsteht, und vom sonstigen Aufwand die Hälfte. Die andere Hälfte tragen die übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen.

- (2) Die Höhe der nach Abs. 1 auf die Mitglieder entfallenden Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

§ 10

Verwaltungshilfe

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Versammlung feststellt, daß die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist und weitere Aufgaben vom Verband nicht übernommen werden sollen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

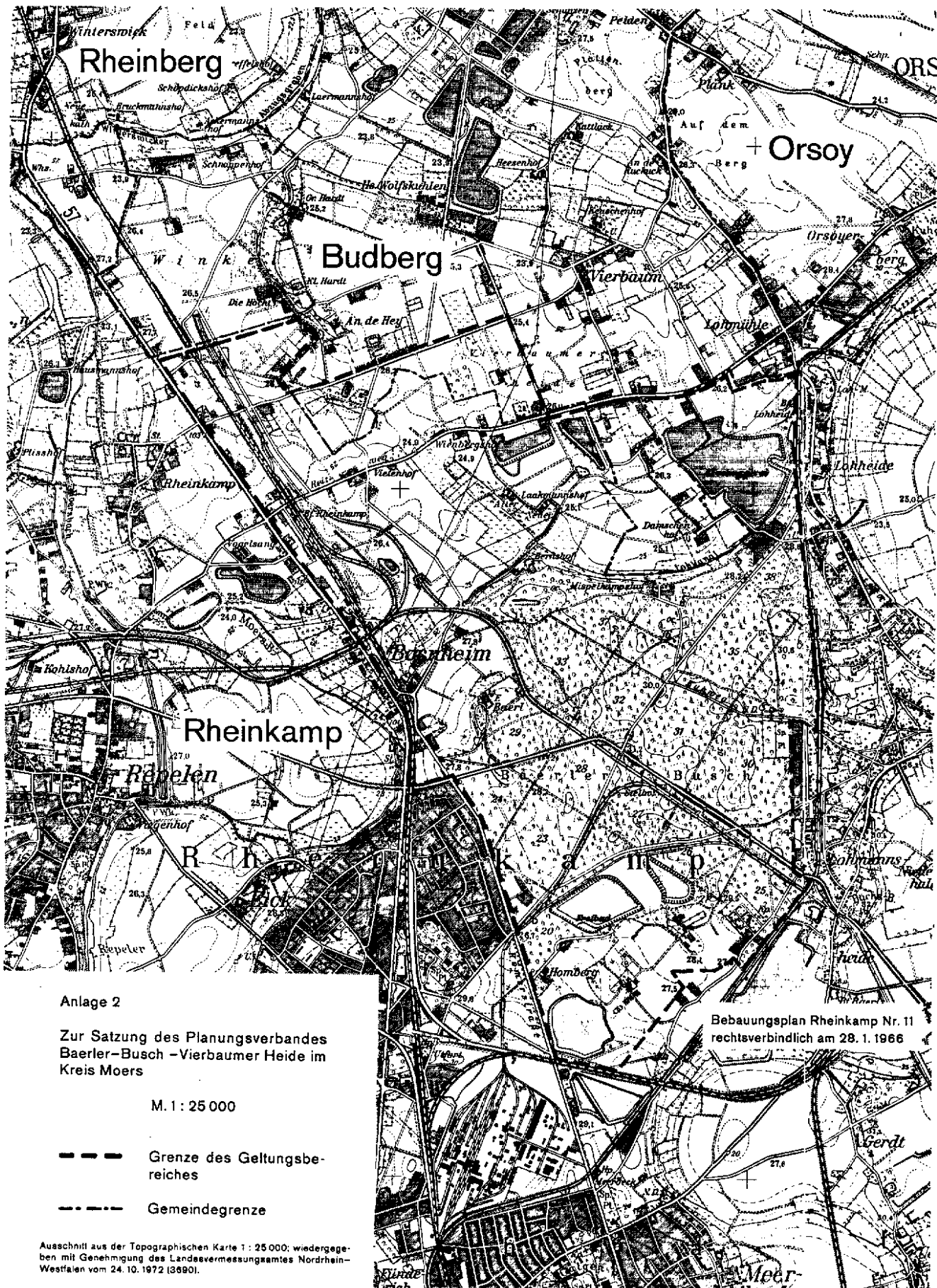
Anlage 1

zur Satzung des Planungsverbandes Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers

Das Verbandsgebiet wird begrenzt durch:

Nordseite	Bahnlinie Moers—Duisburg,
Ostseite	Römerstraße (L 606),
Nordseite	Verbandsstraße (L 287),
Ostseite	Rheinberger Straße (B 57),
Gemeindegrenze	Rheinkamp-Budberg,
Nordseite	Breiter Weg,
Ostseite	Hoher Weg,
Südseite	Reitweg (L 10),
Gemeindegrenze	Rheinkamp-Budberg,
Westseite	Bahnlinie Moers—Rheinkamp
Südseite	Hubertusstraße und Buchenallee,
Ostseite	Lohmanns Mühlenweg,
Südseite	Verbandsstraße,
Westseite	Bahnlinie Moers—Rheinberg,

Nord- und Westgrenze Bebauungsplan Nr. 11, Gewerbegebiet Rheinkamp—Lohmannsheide, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 1. 1966.



Anlage 2

Zur Satzung des Planungsverbandes
Baerler-Busch - Vierbaumer Heide im
Kreis Moers

M. 1 : 25 000

- Grenze des Geltungsbe-
reiches
- Gemeindegrenze

Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25 000; wiedergege-
ben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-
Westfalen vom 24. 10. 1972 (3590).

Bebauungsplan Rheinkamp Nr. 11
rechtsverbindlich am 28. 1. 1966

Vorstehende Satzung des Planungsverbandes Baerler Busch — Vierbaumer Heide im Kreis Moers vom 31. Oktober und 2./8. November 1972 wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 202 —, genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Februar 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag Dr. Eising

— MBl. NW. 1973 S. 436.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht in Münster
- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf
- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1973 S. 440.

Innenminister

Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlages

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1973 —
III B 3 — 5/415 — 7812/73

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Holzeinschlag für das Forstwirtschaftsjahr 1973 durch die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlages der Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2308) beschränkt. Ich bitte die Aufsichtsbehörden, bei Genehmigungen nach § 35 Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588 / SGV. NW. 790) die Vorschriften der Verordnung vom 7. Dezember 1972 zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes mache ich darauf aufmerksam, daß von den Beschränkungen der Verordnung nur solche Nutzungen ausgenommen sind, die durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang oder bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben veranlaßt werden (vgl. § 1 Abs. 1 letzter Satz Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 — BGBl. I S. 1533 —). Hierzu gehört z. B. der erforderliche Holzeinschlag zur Freilegung einer Straßentrasse, Nutzungen zur Erzielung von Einnahmen, mit denen öffentliche Aufgaben der Gemeinden (GV) finanziert werden sollen, sind dagegen dem ordentlichen Holzeinschlag hinzuzurechnen; sie unterliegen damit den Holzeinschlagsbeschränkungen der Verordnung vom 7. Dezember 1972.

— MBl. NW. 1973 S. 440.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten in Köln

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1973 —
II C 3 / 15 — 36.10

Beim Regierungspräsidenten in Köln ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Regierungspräsidenten in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschriftung: Der Regierungspräsident Köln

Kennziffer: Nr. 28, am oberen Rand in der Mitte der Umschriftung

— MBl. NW. 1973 S. 440.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 2. 1973 — III/A 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 6. Oktober 1972

Assessor Wolfgang Schuffenhauer, Bielefeld

am 6. November 1972

Dipl.-Kfm. Gerhard Frank, Porz

am 28. November 1972

Friedrich Garlichs, Schapdetten b. Münster i. W.

am 14. Dezember 1972

Dipl.-Volkswirt Wolfgang Berger, Wesel

am 18. Dezember 1972

Dipl.-Kfm. Gert Wesemann, Düsseldorf

Jakob Schiffgens, Kaarst b. Neuss

Dipl.-Ing. Klaus Bergfeld, Lüdenscheid

Dipl.-Kfm. Dr. Gerrit Larink, Münster i. W.

Assessor Günter Schulte, Herne

Dipl.-Kfm. Dr. Max Domeier jr., Weiden b. Köln

am 19. Dezember 1972

Dipl.-Kfm. Dr. Manfred Schlappig, Siegen

am 20. Dezember 1972

Dipl.-Volkswirt Dr. Heinz Schnellloh, Wuppertal-Barmen

Dipl.-Volkswirt Dieter Berkenhoff, Erkrath-Unterbach

Hans-Joachim Tronicke, Meerbusch

Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Scheffler, Mettmann

Dipl.-Kfm. Dr. Hellmuth Bachem, Rodenkirchen

Dipl.-Kfm. Dr. Horst Schulte-Groß, Junkersdorf

am 21. Dezember 1972

Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Walter Kohl, Meerbusch

Dipl.-Kfm. Silvius Moll, Iserlohn

Dipl.-Volkswirt Heinz Freymann, Düsseldorf

am 22. Dezember 1972

Dipl.-Hdl. Jürgen Henze, Brauweiler
Dipl.-Kfm. Hans-Hubert Peiffer, Wuppertal
Dipl.-Kfm. Helge Sinn, Erkrath-Unterbach

am 5. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Paul Kasper, Rheinkamp-Utfort
Dipl.-Kfm. Heinz-Rudi Cüppers, Viersen
Dipl.-Kfm. Wilhelm Mecklenburg, Ratingen

am 8. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Udo Thielenhaus, Velbert
Dipl.-Kfm. Dr. Winfried Gürtzgen, Köln
Dipl.-Kfm. Helmut Sommer, Aachen
Willi Thielen, Wuppertal

am 10. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Ernst Eigelshoven, Aachen
Dipl.-Kfm. Heinz-Udo Pferdehirt, Wuppertal

am 11. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Henner Schmick, Düsseldorf

am 15. Januar 1973

Paul-Enno Thoms, Düsseldorf
Dipl.-Volkswirt Johannes Schulte-Bockum, Kirchheilen
Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln

am 17. Januar 1973

Dipl.-Hdl. Helmut Krauskopf, Köln

am 18. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Manfred Dicks, Krefeld

am 24. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Hans Peter Wehner, Köln
Dipl.-Kfm. Wilfried Hausmann, Mülheim-Ruhr
Hans-Thilo Vogelsang, Bochum

am 26. Januar 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Paul Haarmann, Dorsten

am 5. Februar 1973

Dipl.-Kfm. Walter Winnesberg, Meerbusch
Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Ernst Hasenkämper, Velbert

am 15. Februar 1973

Rechtsanwalt Willy Sprenger, Köln

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich wiederbestellt worden:

am 9. November 1972

Ruth Frintrop, Kaarst b. Neuss

am 4. Januar 1973

Albert Rosenberg, Essen

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ausgesprochen:

am 22. August 1972

REWI-TREU Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

am 28. November 1972

Dr. Vonderreck und Schulte, KG, Oberhausen

am 6. Dezember 1972

Inter-Audit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln

am 9. Januar 1973

Klynveld, Kraayenhof & Co. GmbH, Düsseldorf

am 29. Januar 1973

„Organa“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln

am 7. Februar 1973

Delta Treuhand- und Revisionsgesellschaft Dr. Peltzer & Partner, Düsseldorf

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

a) Wirtschaftsprüfer

am 26. Juli 1972, durch Tod

Dr. jur. Wilhelm Emmerich, Düsseldorf

am 26. August 1972, durch Tod

Heinrich Trecker, Krefeld

am 28. August 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Franz Bodenheim, Neuss

am 29. August 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Rolf Leifels, Köln

am 3. September 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Joachim Trebing, Ibbenbüren

am 24. September 1972, durch Tod

Dr. Theo Heller, Uentrop

am 5. Oktober 1972, durch Tod

Horst Gehrt, Düsseldorf

am 5. Oktober 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volkswirt Hans Piening, Bonn-Bad Godesberg

am 19. Oktober 1972, durch Tod

Georg Deter, Düsseldorf

am 15. November 1972, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Walter Menz, Köln

am 21. November 1972, durch Tod

Dipl.-Hdl. Willi Krisch, Köln

am 25. November 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Max Weiswange, Wuppertal-Elberfeld

12. Dezember 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Friedrich Langenscheidt, Essen

am 23. Dezember 1972, durch Tod

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Richard Koch, Köln

am 31. Dezember 1972, durch Verzicht

Dipl.-Betriebswirt Johannes Schulz, Düsseldorf

am 31. Dezember 1972, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. Hubert Huppertz, Köln

b) Vereidigte Buchprüfer

am 14. September 1972, durch Verzicht

Karl Fackler, Iserlohn

am 14. November 1972, durch Tod

Dipl.-Kfm. August Hoefer, Köln

I.

238

**Wohnungsbindungsrecht
Nutzungsrichtlinien (NRL)**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1973 —
VI C 1 — 6.072 — 700/73

Der RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBL. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1973 wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.234 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Die Nrn. 4.235 und 4.236 werden gestrichen.
2. In Nr. 4.25 wird die Zahl „1044“ in der Klammer am Ende des 2. Absatzes durch die Zahl „1004“ ersetzt.
3. In Nr. 5.1 wird die Zahl „5 %“ durch die Zahl „12,5 %“ ersetzt.
4. In Nr. 5.24 Satz 2 wird hinter das Wort „besteht“ ein Komma gesetzt und danach folgendes eingefügt:
„weil die Mietdifferenz von 0,80 DM im Fall der Nr. 5.21 wegen der schlechteren Ausstattung der freizumachenden Wohnung zu gering ist“
5. In Nr. 7.12 wird in der Klammer am Ende des 1. Absatzes hinter dem Aktenzeichen — II A 716/70 — folgendes eingefügt:
„Deutsche Wohnungswirtschaft 1972 S. 201.“
6. Nr. 7.212 wird wie folgt neu gefaßt:
7.212 wenn trotz einer allgemeinen Wohnungsnachfrage von Wohnberechtigten im Bereich der Bewilligungsbehörde ein berechtigter Wohnungsuchender für diese Wohnung wegen der Höhe der geforderten preisrechtlich zulässigen Miete, wegen der Größe der Wohnung, wegen ihrer äußerst schlechten Verkehrslage oder wegen sonstiger, vom Eigentümer nicht zu vertretender Umstände — auch nach Feststellung der Wohnungsaufsichtsbehörde — nicht zu ermitteln ist.

7. In Nr. 7.213 wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

Die Hauptwohnung eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung darf für die Dauer des vorgesehenen Bezuges oder für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren ohne die Auflage nach Satz 1 freigestellt werden, wenn die aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen ohne Ablösungsvergünstigung zurückgezahlt sind, andere öffentliche Mittel (Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungsdarlehen, Annuitätshilfen) nicht mehr in Anspruch genommen werden und gegebenenfalls die bei der Ablösung in Anspruch genommene Vergünstigung erstattet ist; wird die Freistellung auf längstens 5 Jahre befristet, weil die Wohnung nur vorübergehend vermietet werden soll, verbleibt es bei den Auflagen nach Satz 1.

8. In Nr. 8.41 Satz 1 wird hinter dem Wort „Bescheinigung“ eingefügt: „die Bezugsberechtigung“.
9. In Nr. 9.24 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 9.25 eingefügt:
9.25 wenn der Eigentümer die von ihm selbst rechtmäßig benutzte Wohnung zu anderen als Wohnzwecken verwenden und eine Ersatzwohnung als Erstbezieher benutzen will, die er als Bauherr selbst errichtet, ohne Mittel aus einem öffentlichen Haushalt in Anspruch zu nehmen.
10. In Nr. 9.31 wird die Zahl „9.24“ durch die Zahl „9.25“ ersetzt.
11. In Nr. 10.123 wird hinter den Worten „benutzt wird“ folgende Klammer eingefügt: „(BVerwG v. 25. 10. 1972 — VIII C 112.71 —).“
12. In Nr. 10.21 wird in der Klammer am Ende des 2. Absatzes hinter dem Aktenzeichen — VIII C 147.70 — folgendes eingefügt:
„Wohnungswirtschaft und Mietrecht 1972 S. 83“

— MBL. NW. 1973 S. 442.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.